

Dezember 2018

13. Jahrg.

71732

Seite 501-588

# ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht  
*European Journal of Gambling Law*

# 6

- Prof. Dr. Markus Ruttig*  
501 **Online-Casinospiele – Gesellschaftspolitisch besonders unerwünschte Angebote**
- Prof. Dr. Thomas Dünchheim und Carsten Bringmann*  
502 **Schwarze Lotteriewetten – Zur Strafbarkeit der Anbieter gemäß § 284 Abs. 1 StGB**
- Prof. Dr. Stefan Korte*  
507 **Die Regulierung des Online-Glücksspiels aus der Perspektive des Rechts**
- Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren*  
513 **Zahlen und Fakten zum Glücksspielverhalten und zur Glücksspielsucht in Deutschland – Ordnungspolitische Implikationen für das gewerbliche Geldspiel**
- Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach*  
519 **Neue Rechtsprechung des EuGH zum Glücksspielrecht**
- Dr. Margrit Seckelmann*  
523 **Vorschläge zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags**
- Sören Zimmermann und Manuel Franzmeier*  
528 **Zur glücksspielrechtlichen Relevanz von Lootboxen – Ein Beitrag unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzestelos**
- Claus Hambach, Dr. Stefanie Fuchs und Dr. Bernd Berberich*  
532 **Zahlungsabwicklung für Online-Glücksspiele – „Sehenden Auges“ ins Unrecht?**
- 538 **Zur Unionsrechtskonformität einer Monopolregelung hinsichtlich des Betriebs von Glücksspielautomaten**  
EuGH, Beschl. v. 6.9.2018 – C-79/17 – Gmalieva s.r.o. u. a.
- 541 **Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte anhand des Einspielergebnisses**  
BVerwG, Beschl. v. 9.8.2018 – 9 BN 6.18
- 548 **Untersagung der Fortsetzung des Spielhallenbetriebes wegen Unzuverlässigkeit**  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.7.2018 – OVG 1 S 28.18
- 550 **Rechtmäßige Untersagung mittelbarer Werbung für unerlaubte Glücksspiele im Fernsehen**  
VGH Bayern, Beschl. v. 21.8.2018 – 10 CS 18.1211
- 551 **Rechtmäßiger Widerruf einer Sperrzeitverkürzung für eine Spielhalle**  
OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.8.2018 – 6 A 11730/17
- 572 **Derzeit keine rechtliche Grundlage für Auswahlentscheidung bei echter Konkurrenzsituation**  
VGH Hessen, Beschl. v. 27.9.2018 – 8 B 432/18
- 585 **Keine zivilrechtlichen Aufwendungsersatzansprüche von Bank gegen Kunden für Zahlungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen**  
AG München, Urt. v. 21.2.2018 – 158 C 19107/17

## Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

RA Dr. Manfred Hecker

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

## Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

schnittsmaterie ohne Rahmengesetzgebung. Soweit es den Interessen der Verbraucher dient, ist das Glücksspielrecht somit Verbraucherschutzrecht.

Die Zwecke des Glücksspielrechts sind schließlich in § 1 GlüStV niedergelegt: die Verhinderung und wirksame Bekämpfung von Glücksspiel- und Wettsucht (Nr. 1); die Lenkung des natürlichen Spieltriebs durch Begrenzung und Kanalisierung des Glücksspielangebots und die Verhinderung von Schwarzmärkten (Nr. 2); der Jugend- und Spielerschutz (Nr. 3); der Schutz vor Betrug, Folge- und Begleitkriminalität (Nr. 4); der Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (Nr. 5).

Das Glücksspielrecht soll damit den spezifischen Gefahren Rechnung tragen, die Glücksspiele für den Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche (s. § 1 Nr. 3 GlüStV), und den sportlichen Wettbewerb bergen. Schutzgüter des Glücksspielrechts sind damit die menschliche Persönlichkeit und Gesundheit, insbesondere die der Kinder und Jugendlichen, der Wettbewerb und schließlich auch der Mensch in seiner Eigenschaft als Verbraucher, nämlich als Spieler.

Nach alledem gibt es unter den Schutzzwecken des Jugendschutzrechts, des Verbraucherschutzrechts, des Wettbewerbsrechts und des Glücksspielrechts Überschneidungen, die durch den kollisionsrechtlichen Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* aufzulösen sind. Insofern es sich also um glücksspielspezifische Gefahren für Kinder und Jugendliche, den Verbraucher oder den Wettbewerb handelt, denen begegnet werden soll, ist das Glücksspielrecht die sachangemessene Rechtsquelle.

Lootboxen werden aufgrund der mit ihnen verbundenen, mit Glücksspielautomaten vergleichbaren Reize für gefährlich gehalten.<sup>40</sup> Das Öffnen einer Lootbox ist effektiv: „Mit einem Lichtblitz fliegt der Deckel ab, vier Münzen schießen rotierend in die Höhe. Dann zeigt sich der Inhalt der Kiste: ein Schneeanzug für den Helden ‚Soldier 76‘, ein Haufen Münzen, ein Graffiti-Logo, ein Profilbild.“<sup>41</sup> Diese wenige Sekunden andauernden akustischen und visuellen Effekte lassen den Spieler mit Anspannung den Inhalt der Lootbox erwarten.<sup>42</sup> In dem Moment, in dem der Inhalt dann sichtbar wird, entlädt sich die Anspannung und der Spieler verspürt einen kurzen Augenblick des Glücks, weil sein Gehirn das Glückshormon Dopamin ausschüttet.<sup>43</sup> Damit ist der Anreiz gesetzt, das Spiel zu wiederholen, eine weitere Lootbox zu erwerben, so oft wie möglich. Dies wiederum ist lukrativ für den Spieleanbieter. So funktioniert das Geschäftsmodell Lootbox. Genau dies ist auch die Funktionsweise des Glücksspiels. Visuelle und akustische

Reize sorgen für Anspannung, auf die ein Moment des Glücks durch die Ausschüttung von Dopamin folgt. Dadurch ist der Anreiz zur immer weiteren Wiederholung des Spiels gesetzt und die Grundlage für eine Sucht gelegt.<sup>44</sup>

Die Gefahren, die von Lootboxen ausgehen, sind also glücksspielspezifische. Auch die Teleologie des Glücksspielrechts bestätigt somit den Befund, dass Lootboxen glücksspielrechtlich zu regulieren sind.

## V. Fazit

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Lootboxen jedenfalls dann per definitionem Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV darstellen, wenn sie gegen Echtgeld erworben werden können. Zwar lässt sich die Monetarisierung auf nicht-autorisierten Drittplattformen nicht ohne Weiteres den Spieleanbietern zurechnen, jedoch ist diese Frage für den gefahrenabwehrrechtlichen Charakter des ordnungsrechtlichen Glücksspielrechts nur von zweitrangiger Bedeutung. Diesen Befund stützt auch die Teleologie des Glücksspielrechts. Ob die geltende Glücksspielregulierung das Phänomen Lootbox adäquat erfasst oder noch einmal besonders regeln sollte, ist eine nachgelagerte Frage.<sup>45</sup> Einer Studie der Landesmedienanstalten zufolge werden Videospiele insgesamt Glücksspielen immer ähnlicher.<sup>46</sup> Eine spezielle Regelung integrierter Glücksspiele in Videospiele scheint darum sinnvoll. Dies dürfte auch im Sinne des zu ständiger Anpassung mahnenden § 1 Abs. 1 S. 2 GlüStV sein.

## Summary

*The article deals with the juridical categorization of loot boxes in video games. After dividing the different types of loot boxes into four categories and a short consideration of the international regulation, the different types of loot boxes are measured by the definition of gambling regulated by the GlüStV. Finally, the outcome is reviewed on the ratio legis of German gambling law.*

40 Von Au, SZ v. 21.12.2017, 22; Scheyhing, ZfWG 2018, 114, 117.

41 So beschreibt von Au, SZ v. 21.12.2017, 22 das Öffnen einer Lootbox im Computerspiel „Overwatch“.

42 Scheyhing, ZfWG 2018, 114.

43 Scheyhing, ZfWG 2018, 114 („persönlicher Triumph“).

44 Scheyhing, ZfWG 2018, 114, 117.

45 Dazu auch Scheyhing, ZfWG 2018, 117 ff.

46 <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article173165689/Lootboxen-Wie-Computerspiele-suechtig-und-schliesslich-arm-machen.html> (zuletzt abgerufen am 13.6.2018).

Claus Hambach, Dr. Stefanie Fuchs und Dr. Bernd Berberich, München\*

## Zahlungsabwicklung für Online-Glücksspiele – „Sehenden Auges“ ins Unrecht?

*Das AG München vertritt in einem Urteil vom 21.2.2018 die Auffassung, dass ein Kreditkartenherausgeber „sehenden Auges gegen ein gesetzliches Verbot“ verstoße, wenn er Zahlungsaufträge eines Kreditkarteninhabers an ein Online-Glücksspielunternehmen ausführe. Zu untersuchen ist, ob*

*diese These sowohl einer technischen Überprüfung der tatbestandlichen Feststellungen als auch einer rechtlichen Evaluierung der Entscheidungsgründe anhand der Recht-*

\* Zugleich Anmerkung zu AG München, 21.2.2018 – 158 C 19107/17, ZfWG 2018, 585. Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

sprechung standhalten kann. Im Gegenteil könnte statt eines „Spiels ohne Reue“ gar eine Strafbarkeit der Spieler wegen (Computer-)betrugs in Betracht kommen.

## I. Einführung

Das juristische Chaos rund um die Frage der Legalität von Online-Glücksspielen wächst stetig weiter.<sup>1</sup> Dies liegt zum einen an den widersprüchlichen Gesetzesregelungen und der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Spielarten durch die Behörden: So gibt es in Deutschland einerseits ein staatliches Veranstaltungsmonopol auf Lotterien, die über 24.000 Annahmestellen<sup>2</sup> und das Internet vertrieben werden, obwohl diese nachweisbar gar kein oder nur ein sehr geringes Spielsuchtpotential in sich bergen,<sup>3</sup> während andererseits aktuell 292.700<sup>4</sup> Geldspielgeräte, die ein ganz erhebliches Suchtpotential aufweisen, von Privatpersonen bzw. -unternehmen betrieben werden dürfen. Terrestrische Spielbanken bzw. Casinos hingegen werden ca. zur einen Hälfte von privaten und zur anderen Hälfte von staatlichen Anbietern betrieben. Sportwetten wiederum werden auch ohne deutsche Konzession von den Behörden aufgrund der Rechtsprechung des EuGH<sup>5</sup> zur Unionsrechtswidrigkeit des deutschen Sportwettenmonopols und dessen faktischer Fortgeltung aufgrund eines mangelhaften Konzessionsverfahrens deutschlandweit seit Jahren geduldet. Online-Casinos einschließlich Online-Poker dulden die meisten Aufsichtsbehörden der Länder hingegen nicht. Dies obwohl Online-Casinospiele gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft gerade über kein höheres Suchtpotential als Sportwetten verfügen.<sup>6</sup> Die Finanzbehörden und der Bundesfinanzhof bewerten Poker (gleichgültig ob online oder stationär gespielt) schon gar nicht als Glücksspiel, sondern als Geschicklichkeitsspiel.<sup>7</sup>

Laut EuGH sind bei der Prüfung der Unionsrechtskonformität mitgliedstaatlicher Regelungen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eignung zu einer kohärenten und systematischen Begrenzung nicht nur die Sachlage und Ziele zum Zeitpunkt des Erlasses zu berücksichtigen, sondern auch die tatsächlichen Auswirkungen nach ihrer Errichtung. In Deutschland wächst der Online-Casino Sektor am meisten und macht mittlerweile über 10 % des gesamten deutschen Glücksspielmarktes aus. Faktisch ist das Online-Casinoverbot mithin zur Erreichung der Ziele des GlüStV vollkommen ungeeignet. Die gesetzgeberische Annahme, dass Spieler mit Neigung zu Online-Casino-Produkten sich auf die staatlichen Lotterierprodukte bzw. auf die terrestrischen Spielbanken und Spielhallen kanalisieren lassen, ist damit empirisch widerlegt. Demgemäß ist mit Blick auf die Online-Glücksspielregulierung des GlüStV die einzig mögliche Schlussfolgerung die der Unionsrechtswidrigkeit.<sup>8</sup>

Das juristische Chaos basiert aber nicht nur auf inkohärenter Gesetzgebung und widersprüchlicher Behördenpraxis, sondern insbesondere auch darauf, dass Urteile mit Bezug zu Online-Glücks- und Gewinnspielen offenbar aufgrund ihrer Komplexität zunehmend eine lückenhafte sowie unzutreffende technische Faktenlage zugrunde legen sowie von unzutreffenden Suchtprävalenzen ausgehen. Unzutreffende Tatbestände führen jedoch notgedrungen zu rechtsfehlerhaften Entscheidungen.

Ein gutes Beispiel für die fehlerhafte Erfassung der Tatsachenumstände ist die hier gegenständliche Entscheidung des AG München. Das AG München hatte bereits vor drei

Jahren schon einmal für ein Novum gesorgt: Mit Pressemitteilung vom 2.1.2015 verkündete das AG München unter der Überschrift „Internet Black Jack bringt kein Glück“ die Verurteilung einer Person aus München, welche unerlaubt über einen Internetanbieter Black Jack gespielt haben soll, gemäß § 285 StGB.<sup>9</sup> Dies war das erste Mal, dass ein Strafgericht einen der Millionen deutschen Online-Glücksspieler aufgrund seiner Spielteilnahme verurteilt hatte.<sup>10</sup> Die Autoren hatten daraufhin im selben Jahr die gravierendsten Rechtsfehler des Amtsgerichts in einer Urteils-Anmerkung in der ZfWG<sup>11</sup> dargestellt und haben diese dann in die Berufungsinstanz eingeführt, woraufhin das LG München I am 28.7.2016 das Urteil des AG München richtigerweise wieder aufhob. Das Amtsgericht hatte damals wie auch in der jüngsten Zivilrechtsentscheidung die technischen Besonderheiten bei der Teilnahme an Online-Glücksspielen unzureichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erscheint zunächst unter II. eine Darlegung der technischen Abläufe sowie der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse angezeigt.

## II. Besonderheiten bei der rechtlichen Beurteilung von Online-Casino-Spielen

Bei der Bestimmung der Rechtmäßigkeit bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen sind folgende Umstände notwendigerweise zu berücksichtigen:

### 1. Praktische Funktionsweise der Teilnahme an einem Online-Glücksspiel

Der häufigste Irrtum, dem Rechtsanwälte, Behörden und Richter bei ihren Ermittlungen und Beurteilungen unterliegen, ist die (Fehl-)Annahme, dass die Geldzahlung an den Glücksspielanbieter schon den Spieleinsatz darstelle. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn der Online-Spieler muss in einem ersten Schritt zunächst das Online-Spielerkonto des von ihm ausgesuchten Online-Glücksspielanbieters mit virtuellem Spielgeld aufladen, vergleichbar dem Umtausch von Bargeld in Jetons bei einer stationären Spielbank. Vorher ist eine Spielteilnahme nicht möglich.

1 Vgl. *W. Hambach*, Die Suche nach einem Phantom: Gesucht wird Deutsche Behörde, die EU-lizenziertem Online-Glücksspiel den Internetstecker zieht, abrufbar unter [www.isa-guide.de/isa-law/articles/174389.html](http://www.isa-guide.de/isa-law/articles/174389.html) (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

2 Abrufbar unter [www.bld-bundesverband.de/index.php?id=107](http://www.bld-bundesverband.de/index.php?id=107) (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

3 VG Halle, 11.11.2010 – 3 A 158/09 unter Verweis auf die Studie des Verwaltungsgerichts Halle. Hiernach stellt das Lottospiel an sich kein erhebliches Suchtproblem dar, wie Prof. Dr. *Stöver*, Direktor des Instituts für Suchtforschung an der Fachhochschule Frankfurt am Main mitteilte.

4 Vgl. <https://www.automatenwirtschaft.de/zahlen-fakten/> (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

5 Vgl. EuGH, 8.9.2010 – C-46/08 – Carmen Media; EuGH, 8.9.2010 – C-316/07 – Markus Stoß u. a.; EuGH, 8.9.2010 – C-409/06, sowie EuGH, 4.2.2016 – C-336/14 – Sebat Ince.

6 Endbericht des Landes Hessen zur Evaluierung des GlüStV, online abrufbar unter: <https://innen.hessen.de/buerger-staat/gluecksspielne> u/gluecksspiel (letztes Abrufdatum 26.11.2018), Tabelle auf S. 38; *Lischer*, ZfWG, Sonderbeilage 4/2018, 2 ff.

7 Vgl. FG Münster, 18.7.2016 – 14 K 1370/12 E, G, ZfWG 2017, 74 ff. – mit Anmerkung von *Bolay/Berberich*.

8 So auch *Schenke*, ZfWG Sonderbeilage 4/2018, 21 ff., insbes. 31.

9 Abrufbar unter [www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/presse/archiv2015/04629/](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/presse/archiv2015/04629/). (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

10 Vgl. AG München, 26.9.2014 – 1115 Cs 254 Js 176411/13, ZfWG 2015, 147.

11 Vgl. *Hambach/Berberich*, ZfWG 2015, 150 ff.

### a) Schritt 1: Registrierung und Aufladen des Spielerkontos

In Deutschland bieten Online-Glücksspielanbieter ihre Dienstleistungen mit deutscher, EU- und Nicht-EU-Lizenz an. Wenn sich der Spieler einen Anbieter ausgesucht hat, muss er sich bei diesem zunächst registrieren und für eine Teilnahme das Spielerkonto aufladen. Zur Ein- oder Auszahlung bei einem Glücksspielanbieter bieten sich vielfältige Zahlungsoptionen an: Cash Voucher, E-Wallet, Banklösung und Kreditkarte.<sup>12</sup> Denkwürdig ist die Zahlungsdienstleistung zum Aufladen des Spielerkontos somit einer Spielteilnahme zeitlich vorgelagert. Daher unterscheidet sich der Zahlungsvorgang bei einem Online-Shop, bei dem der Kunde sich einen Artikel aussucht, diesen kauft und anschließend bezahlt, ganz erheblich.

### b) Schritt 2: Spielentscheidung

Erst wenn das Spielerkonto des Teilnehmers einen Guthabenbetrag ausweist, kann er an einem bezahlpflichtigen Spiel teilnehmen. Der Spieler kann nunmehr die Entscheidung treffen, ob er (1.) überhaupt, und wenn (2.) ja bei diesem Anbieter sowie (3.) wann, (4.) von wo aus, (5.) bei welchem konkreten Spiel und (6.) mit welcher Einsatzhöhe teilnehmen möchte.

Die Beurteilung, ob eine Spielteilnahme als legal oder illegal zu bewerten ist, kann basierend auf den faktischen Umständen daher logischerweise erst zum Zeitpunkt der Spielteilnahme als solche festgestellt werden. Bei jeder (Zahlungs-)mitwirkung im Vorfeld bis zur eigentlichen Durchführung des Spiels ist die Beurteilung der (II)legalität damit tatsächlich unmöglich.

Zahlungsanbieter können nicht erkennen, ob eine Zahlung mit der Teilnahme an einem nicht erlaubten Glücksspiel in Verbindung steht, selbst wenn man unrichtigerweise § 4 GlüStV als mit dem EU-Recht vereinbar ansehen würde. Dies wäre unstrittig nicht der Fall, wenn der Spieler (1.) das Geld auf das Spielerkonto aufgeladen hätte, aber später gar nicht spielt oder (2.) wenn der Anbieter über eine Schleswig-Holstein-Lizenz<sup>13</sup> verfügt und der Spieler sich zum Zeitpunkt der Spielteilnahme in Schleswig-Holstein aufhält, oder (3.) er zu einem späteren Zeitpunkt spielt, zu dem eine kohärente Glücksspielregelung sämtlicher Spielformen eingeführt wurde,<sup>14</sup> oder (4.) er von außerhalb Deutschlands teilnimmt, oder (5.) an in Deutschland genehmigten Spielen wie z. B. Pferdewetten bzw. (6.) bei Spielen mit geringem Einsatz (z. B. 50 Cent).

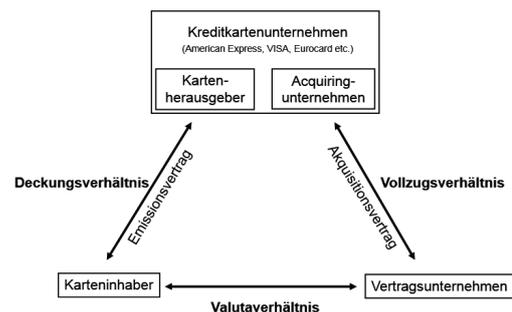
## 2. Nicht alle Online-Glücksspiele sind illegal

Immer wieder wird behauptet, Glücksspiele im Internet seien ausnahmslos verboten. Eine vollständige Liste aller in Deutschland tolerierten (Online-) Glücksspielanbieter existiert aber nicht. Insbesondere die vom AG München zitierte „White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder“ ist erkennbar lückenhaft und praktisch zur Feststellung einer (II)legalität schon deshalb ungeeignet, da die überwiegende Anzahl der legalen Anbieter gar nicht aufgeführt wird.<sup>15</sup> Es fehlen sowohl die Anbieter mit einer Schleswig-Holstein Lizenz, als auch die seit Jahren geduldeten Sportwettenanbieter. Vielmehr können aufgrund der inkohärenten Rechtslage Anbieter folgende Online-Spiele in Deutschland legal anbieten:

- Neben den in der sog. „White List“ genannten Pferdewetten und Lotterien auch Sportwetten, die die Mindestanforderungen des Konzessionsverfahrens erfüllen,
- Sportwetten und Online-Casinospiele in Schleswig-Holstein mit einer Genehmigung (inkl. Poker) dieses Bundeslands,
- Geschicklichkeitsspiele (keine Genehmigung erforderlich),
- Gewinnspiele ohne bzw. mit geringem Einsatz unter 51 Cent (keine Genehmigung erforderlich).

## 3. Funktionsweise Aufladen des Spielkontos mittels Kreditkarte

Bei einer typischen Kreditkartentransaktion sind folgende Verhältnisse zwischen den Parteien zu unterscheiden:



Jeder Beteiligte hat beim Aufladen eines Spielerkontos einen unterschiedlichen Wissensstand zum Spiel, das der Spieler ggf. noch ausführen wird. Außer dem Spieler selbst besitzt jedoch keiner der am Zahlungsverkehr beteiligten Zahlungsdienstleister alle erforderlichen Informationen, um die (II)legalität feststellen zu können.

## III. Analyse des Urteils des AG München vom 21.2.2018

Der Tatbestand des Urteils des AG München stellt die entscheidungserheblichen Fakten nicht korrekt fest. Es verkennt hierbei den technischen Ablauf sowie die Vertragsverhältnisse bei Kreditkartenzahlungen. Infolgedessen erweisen sich auch die Rechtsausführungen als fehlerhaft.

### 1. Fehlerhafte Tatbestandsfeststellungen

Zu Beginn des Tatbestandes stellt das Gericht zunächst fest, der Spieler („Beklagter“) habe seine Kreditkarte bei Vertragsunternehmen („Glücksspielanbieter“) der Kreditkartenherausgeberin („Zedentin“ des Klageanspruchs) eingesetzt. Schon auf dieser ersten Stufe unterscheidet das Ge-

12 Gainsbury, 2012, Internet gambling: current research findings and implications.4. st. jüngst mit Urteil vom 11. bis

13 Vgl. [www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gluecksspiel/\\_documents/onlineCasinospiele.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gluecksspiel/_documents/onlineCasinospiele.html) (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

14 Der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion im S-H Landtag, Hans-Jörn Arp, kündigt die zeitnahe Einführung einer kohärenten und damit EU-rechtskonformen Regulierung sämtlicher Spielformen an, vgl. Interview abgedruckt in Games & Business November 2018, S. 40 ff. m. w. N.

15 Am Ende der unter [https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/white\\_list.pdf](https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/white_list.pdf) (letztes Abrufdatum 26.11.2018) veröffentlichten „White List“ findet sich ein Hinweis auf fehlende Anbieter. Danach werden nicht nur tausende Unternehmen auf der Liste nicht benannt, sondern es fehlt auch der Hinweis auf die geduldeten Sportwetten.

richt nicht zwischen der Kartenherausgeberin und dem Acquiring-Unternehmen (s. o. unter II.). Dies ist aber wichtig, denn die Kartenherausgeberin steht mit dem Glücksspielanbieter in keinerlei Vertragsverhältnis.

Sodann führt das AG München aus, der Beklagte habe mit seiner Kreditkarte Spieleinsätze bei Online-Glücksspielanbietern mit Sitz im EU-Ausland getätigt. Auch diese Feststellung ist unzutreffend. Denn der Beklagte tätigte mit seiner Kreditkarte Einzahlungen auf sein Spielerkonto, jedoch gerade keine Spieleinsätze. Es handelt sich um zwei völlig getrennte Vorgänge (s. o. unter II.).

Ferner hat auch nicht die Zedentin als Kreditkartenherausgeberin die Zahlungsansprüche des Glücksspielanbieters ausgeglichen, sondern die Zedentin gewährte dem Beklagten einen Kredit in Höhe der mittels seiner Kreditkarte getätigten Einzahlungen auf das Spielerkonto. Sie wies dann durch die zwischengeschalteten Prozessoren die entsprechende Zahlung an den Acquirer des Online-Glücksspielanbieters an. Dementsprechend stellte die Zedentin dem Beklagten auch keine Transaktionskosten für die Leistung von Wetteinsätzen in Rechnung, sondern für die Gewährung eines Kredits in Höhe der auf sein Spielerkonto mittels seiner Kreditkarte eingezahlten Gelder.

## 2. Entscheidungsgründe

Infolge dieser fehlerhaften Tatbestandsannahmen kommt das Gericht auch zu rechtlich nicht vertretbaren Ergebnissen. So lehnt das AG München in Ziff. 2.a) den Aufwendungsersatzanspruch der Zedentin wie folgt ab:

„Soweit die Zahlungen der Zedentin Kreditkarteneinsätze des Beklagten in Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel betreffen, bestand gegen den Beklagten bereits kein abtretbarer Aufwendungsersatzanspruch. Die Ausgleichszahlungen der Zedentin an die vom Beklagten im Zusammenhang mit Online-Casinospielen in Anspruch genommenen Internet-Glücksspielanbieter verstoßen gegen das gesetzliche Verbot der Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV mit der Folge, dass ein Aufwendungsersatzanspruch der Zedentin gemäß §§ 670, 675 BGB i. V. m. § 134 BGB nicht besteht.“

Das Gericht irrt schon im Einleitungssatz über die tatsächlichen Voraussetzungen. Wie bereits unter III.1. dargelegt, gab es keine Ausgleichszahlungen der Zedentin an die Online-Glücksspielanbieter, sondern nur eine Kreditgewährung zugunsten des Beklagten und eine Zahlung in Höhe des gewährten Kredits an das Acquiring-Unternehmen. Diese Zahlung stand schon nicht im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel, weil der Beklagte hiermit lediglich seine Spielerkonten auflud, aber noch nicht an Glücksspielen teilnahm. Ob der Beklagte überhaupt zu einem späteren Zeitpunkt an einem Glücksspiel teilnehmen würde oder nicht, was für eine Art von Glücksspiel dies sein würde und wo der Beklagte sich zum Zeitpunkt der Spielteilnahme aufhalten würde, war für die Zedentin zum Zeitpunkt der Kreditgewährung und Zahlung an das Acquiring-Unternehmen nicht erkennbar. Daher konnte die Zedentin zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen, ob der Beklagte die mit Hilfe seiner Kreditkarte auf seine Spielerkonten eingezahlten Gelder für eine Teilnahme an einem unerlaubten Glücksspiel nutzen würde.

Die vom Gericht benannte „White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder“ ist weder eine offizielle, vom Gesetz vorgesehene White List, noch ist diese vollständig. Darauf fehlen bspw. nicht nur sämtliche Schleswig-Holsteinischen Lizenzinhaber, sondern auch die Sportwettenanbieter, obwohl diese gemäß der Rechtsprechung des EuGH ihre Spiele legal in Deutschland anbieten dürfen und daher auch von den Behörden geduldet werden. Aus denselben Gründen ist der vom Gericht erwähnte Merchant Category Code (MCC) kein taugliches Mittel zur Feststellung der Legalität. Dieser gilt für Anbieter erlaubter wie unerlaubter Spiele gleichermaßen. Davon, dass die Zedentin „sehenden Auges“ gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe, kann mithin keine Rede sein. Die Schlussfolgerung, dass schon kein Aufwendungsersatzanspruch der Zedentin gegen den Beklagten bestehe, ist aus den vorstehenden Gründen rechtlich nicht haltbar.

Außerdem verkennt das Gericht bei dieser Schlussfolgerung, dass nur Rechtsgeschäfte gemäß § 134 BGB nichtig sein können. Die Kreditgewährungen und Zahlungen an den Acquirer waren aber mangels der Abgabe von diesbezüglichen Willenserklärungen im Verhältnis zwischen der Zedentin und dem Beklagten keine Rechtsgeschäfte, sondern Realakte, mit denen die Zedentin ihre gemäß dem Kreditkartenvertrag mit dem Beklagten bestehenden vertraglichen Pflichten erfüllte. Nur dieses Ergebnis entspricht auch dem Abstraktionsprinzip, gemäß dem das Erfüllungsgeschäft grundsätzlich wirksam ist, auch wenn das Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist.<sup>16</sup> Das Entfallen des Aufwendungsersatzanspruchs gem. §§ 670, 675 BGB der Zedentin gegen den Beklagten als Rechtsfolge ist deswegen in keinem Fall vertretbar. Eine Nichtigkeit gemäß § 134 BGB könnte nur den Kreditkartenvertrag als solchen treffen. Dieser war aber unstreitig rechtskonform. Der Beklagte setzte seine Kreditkarte offenbar auch für die Zahlung unstreitig legaler Produkte ein. Diese Zahlungen betreffend legale Produkte müssten ebenfalls rückabgewickelt werden, wenn die Ausführungen des Gerichts zur Nichtigkeit des Kreditkartenvertrags zutreffend wären.

Die Zahlungen an das Acquiring-Unternehmen betreffend die Einzahlungen des Beklagten auf seine Spielerkonten erfolgten mithin ohne Rechtsgrund, sofern man der Argumentation des Gerichts zur vorgeblichen Unionsrechtskonformität des Online-Casinoverbots des GlüStV folgen würde.<sup>17</sup> In diesem Fall bestand keine Verpflichtung der Zedentin zur Kreditgewährung und Zahlungsveranlassung an den Acquirer. Die Zedentin hätte daher bei einer unterstellten Unionsrechtskonformität des Online-Casinoverbots des GlüStV ohne rechtlichen Grund dem Beklagten einen Kredit gewährt, an den Acquirer gezahlt und hiermit in das Vermögen des Beklagten eingegriffen.

Die korrekte Rechtsfolge wäre daher gewesen, zur Rückabwicklung das Bereicherungsrecht anzuwenden. Der Eingriff erfolgte „auf sonstige Weise“, nämlich durch den Realakt der Kreditgewährung und Zahlung an den Acquirer. Einschlägig ist mithin die Nichtleistungskondition gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB. Ein Anspruch des Beklagten hieraus gegen die Zedentin scheidet jedoch schon daran, dass die

16 *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, Überbl v § 104 Rn. 22; *Herrler*, in: Palandt (Fn. 16), Einl v § 854 Rn. 13.; *Jauernig*, JuS 1994, 721.

17 Vgl. hierzu BVerwG, 26.10.2017 – 8 C 14.16 bzw. 8 C 18.16 mit Anm. von *Koenig/Berberich* = ZfWG 2018, 139 ff.

Zedentin aus dem Realakt faktisch nichts erlangte. Die Gelder, für welche die Zedentin dem Beklagten den Kredit gewährte, zahlte sie an den Acquirer. Diese Gelder flossen letztendlich auf das Spielerkonto des Beklagten, wodurch niemand außer der Beklagte selbst bereichert wurde. Bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche des Beklagten gegen die Klägerin aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB, mit denen der Beklagte gegen den Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegen ihn aus §§ 670, 675 BGB hätte aufrechnen können, bestanden mithin nicht.

Schadensersatzansprüche des Beklagten gegen die Zedentin, mit denen der Beklagte gegen den Aufwendungsersatz hätte aufrechnen können, scheiden ebenfalls aus. Diese scheitern unabhängig von der Frage der Unionsrechtskonformität des Online-Casinoverbots schon daran, dass die Zedentin eine unterstellte Pflichtverletzung angesichts des Regulierungschaos in Deutschland sowie mit Blick auf die Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht (Aufenthaltort des Beklagten zum Zeitpunkt der Spielteilnahme; Art der angebotenen Spiele; Lizenzsituation sowie konkrete Spielart, an welcher der Beklagte teilgenommen hat) nicht zu vertreten hätte.

Mangels Erkennbarkeit all dieser relevanten Umstände war der Zedentin eine Beurteilung, ob die Kreditgewährungen und Zahlungen an das Acquiring-Unternehmen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel standen, objektiv unmöglich. Eine Möglichkeit der Beurteilung, ob Zahlungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an unerlaubtem Glücksspiel stehen, ist aber jedenfalls für ein Vertretenmüssen zu fordern. Denn bei einer Unmöglichkeit einer solchen Beurteilung fällt den Zahlungsdienstleistern – im Fall des AG München der Zedentin – keine Fahrlässigkeit zur Last. Außerdem würde sonst im Zivilrecht ein strengerer Haftungsmaßstab angelegt, als im Verwaltungsrecht, dem die Norm des § 4 Abs. 1 S. 2 HS 2 GlüStV entstammt, und gemäß dem die Verwaltungsbehörden den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, die unerlaubten Glücksspielangebote vor dem Erlass von Anordnungen bekannt geben müssen, vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV.

Außerdem mangelt es an einem ersatzfähigen Schaden, weil den Beklagten ein überwiegendes, haftungsausschließendes Mitverschulden traf. Er handelte nämlich auf eigene Gefahr. Der Tatbestand des Handelns auf eigene Gefahr ist erfüllt, wenn sich jemand bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt.<sup>18</sup> Dies tat der Beklagte. Ihm war bewusst, dass er seinen Spieleinsatz bei einer Spielteilnahme möglicherweise vollständig verlieren würde, ohne einen Gewinn zu erlangen. Auch bei Vorliegen einer inländischen Lizenz hätte genau das gleiche Risiko bestanden. Eine inländische Lizenz hätte die Gewinnchancen des Beklagten weder erhöht noch verringert. Mithin hat das Fehlen einer Lizenz für das gesamte Inland zu keiner erhöhten Gefährdung des Beklagten geführt. Letzterer wusste, auf welches Risiko er sich einließ und wollte dies auch. Folglich schied eine Schadensersatzpflicht der Zedentin gegenüber dem Beklagten jedenfalls gem. § 254 Abs. 1 BGB aus.

Selbst wenn man eine Pflichtverletzung, ein Vertretenmüssen und einen ersatzfähigen Schaden fälschlicherweise behaupten wollte, wäre der Schaden zumindest nicht kausal zu der unterstellten Pflichtverletzung der Zedentin. Denn erstens wurde der Zurechnungszusammenhang schon deswegen unterbrochen, weil der Beklagte für die Spielteilnahme

einen neuen Prozess startete und hierfür einen neuen Willensentschluss fasste. Dies gilt erst recht, soweit er Gewinne erzielt hatte, und diese dann wieder als Einsätze nutzte und verspielte. Zweitens liegt eine Reserveursache vor. Der Beklagte hätte schlicht und ergreifend eine andere Bezahlmethode genutzt, wenn ihm die Kreditkartenzahlung nicht möglich gewesen wäre. Es bestand daher eine dem Willen des Beklagten innewohnende Schadensanlage, die zum gleichen Schaden geführt hätte. Eine solche Schadensanlage, die zum gleichen Schaden geführt hätte, schließt aber den Zurechnungszusammenhang aus.<sup>19</sup>

Das AG München sah es auch als erwiesen an, dass dem Spieler sogar Bereicherungsansprüche in Höhe der gesamten Kreditgewährung gegen die Zedentin zustünden, vgl. Ziff. 2) lit. b) der Urteilsbegründung. Das Gericht argumentiert, dass die Zedentin durch den Einzug der Gelder vom Girokonto des Spielers bereichert sei, obwohl sie in Erfüllung des Deckungsverhältnisses an den Acquirer leistete und im Ergebnis die Spielerkonten des Beklagten aufgeladen wurden, über die allein der Beklagte verfügen konnte. Das Gericht entschied mithin, dass die Zedentin durch die Gewährung eines Kredits an den Beklagten bereichert sei, zu dem es im Vorstehenden entschieden hatte, dass der Beklagte ihn nicht zu tilgen braucht. Auf dieser Basis kann aber ausschließlich der Beklagte als bereichert angesehen werden.

#### IV. Spiel ohne Reue?

Auch die Hoffnungen, die einige Juristen Spielern machen, verlorene Glücksspieleinsätze einfach von den Banken wieder zurückholen zu können,<sup>20</sup> dürften sich ebenfalls bei genauer juristischer Betrachtung als leere Versprechungen herausstellen. Ein Zivilrichter vertritt sogar öffentlich die Ansicht, dass Spieler ungestraft das Geld zurückfordern könnten, selbst wenn sie dies vorher so geplant hätten.<sup>21</sup> Hierbei handelt es sich um eine für Spieler gefährliche Annahme, denn ein derartiges Verhalten dürfte vielmehr einen strafbaren (versuchten) Computerbetrug darstellen.

Mangels eines menschlichen Gegenübers beim Aufladen des Spielerkontos kommt regelmäßig kein Betrug, sondern ein Computerbetrug gemäß § 263a StGB in Betracht. Indem der Spieler das Spielerkonto auflädt, erklärt er zumindest konkludent, zahlungsfähig und zahlungsbereit zu sein, mit anderen Worten bei späterem Verlust des Geldes keinen Widerruf gegenüber dem Zahlungsdienstleister zu planen. Nach der vorherrschenden betrugsspezifischen Auslegung<sup>22</sup> hat der Spieler somit unbefugt Daten verwendet

18 Vgl. *Grüneberg*, in: Palandt (Fn. 16), § 254 Rn. 32.

19 *Grüneberg*, in: Palandt (Fn. 16), Vorb v § 249 Rn. 55 ff. (zu den sog. Anlagenfällen).

20 Mit Angeboten wie z. B. „Online-Glücksspiel: Geld zurück – Musterbrief und Mail-Tutorial gratis“ bieten Anwälte Spielern vermeintliche Hilfe an, vgl. <https://www.anwalt-leverkusen.de/gluecksspiel.html> (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

21 „Kein strafrechtlicher Betrug, auch nicht bei anfänglich geplantem Widerruf: Glücksspielforderung (§ 284 StGB) gehört m. E. nicht zum strafrechtlich geschützten Vermögen des § 263 StGB“, vgl. S. 72 der Präsentation zum 15. Symposium Glücksspiel der Forschungsstelle Glücksspiel Universität Hohenheim, 21.3.2018 RiLG Dr. *Jan-Philipp Rock* Landgericht Hamburg; abrufbar unter <https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2018/JanPhilippRock.pdf> (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

22 Vgl. *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 263a Rn. 11.; Zur Abgrenzung von § 263a Abs. 1 Var. 3 und 4 StGB vgl. C. *Hambach/Berberich*, Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 12.5.2016 – 4 StB 73/16, ZfWG 2017, 60 ff.

bzw. sonst unbefugt auf den Ablauf eingewirkt. Indem der betroffene Zahlungsdienstleister sodann entsprechenden Kredit gewährt, wird das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs im Sinne des § 263a StGB beeinflusst. Problematisch könnte für die Bejahung des objektiven Tatbestandes somit allein sein, ob bei einem Zahlungsdienstleister hierdurch ein strafrechtlich geschützter Vermögensschaden entsteht.

In der Rechtsprechung des BGH ist insoweit anerkannt, dass bereits ein Gefährdungsschaden ausreicht, wenn sich diesbezüglich ein wirtschaftlicher Mindestschaden beziffern lässt.<sup>23</sup> Ähnlich wie in den Fällen des sog. Sportwettenbetrugs ist eine entsprechende Feststellung, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Sachverständigen, vorliegend zu bejahen. Demnach spielt es für eine Strafbarkeit des Spielers wegen Vollendung gar keine Rolle, ob es später zu einem Widerruf kommt oder nicht, solange der geplante Rückforderungswille bei Spielverlusten nur hinreichend feststellbar ist.

In objektiver Hinsicht bleibt somit allein die Frage zu klären, ob bei dem angewiesenen Zahlungsdienstleister von einer strafrechtlich schützenswerten Vermögensgefahr ausgegangen werden kann. Soweit hier die Ansicht vertreten wird, dass dies im Hinblick auf die Glücksspielstrafrechtlichen Vorschriften (§§ 284, 285 StGB) nicht der Fall sei, vermag dies nicht zu überzeugen. Hierbei wird zum einen verkannt, dass gerade kein Gleichlauf von „Glücksspielverwaltungsrecht und Glücksspielstrafrecht“ existiert.<sup>24</sup> Vielmehr ist von einer mittlerweile über 10-jährigen Anwendungssperre der Strafvorschrift § 284 StGB durch private, im EU-Ausland lizenzierte Glücksspielanbieter auszugehen.<sup>25</sup>

Aber selbst wenn man dies anders sehen wollte, gilt es zum anderen zu berücksichtigen, dass der BGH in ständiger Rechtsprechung beim Betrugstatbestand dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff folgt. Unter Vermögen in diesem Sinne fällt die Gesamtheit der wirtschaftlichen (geldwerten) Güter einer Person ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Anerkennung. Ein Vermögensschaden liegt folglich in jeder Minderung der Wertsumme dieser Position. Eine Einschränkung aufgrund der Rechts- oder Sittenwidrigkeit des Geschäfts findet gerade nicht statt. Dem steht auch nicht die Wertung des § 817 S. 2 BGB entgegen. Denn diese Vorschrift versagt allein die Rückforderung des Geleisteten. Die insoweit unterschiedliche Betrachtung des Vermögens im Straf- und Zivilrecht ist auf Grund der Verschiedenartigkeit ihrer Aufgaben gerechtfertigt und führt folglich nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen. Anderenfalls könnte dies einen Freibrief für den Schädiger darstellen, insoweit gilt es einen rechtsfreien Raum zu vermeiden.

Der BGH hat dieses wirtschaftliche Verständnis des strafrechtlichen Vermögensbegriffs erst jüngst mit Urteil vom 11.4.2018 bestätigt, wonach selbst das Vermögen der Terrororganisation IS einen Vermögensschaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB darstellen kann. Allein der Gesetzeszweck des § 89c StGB, Geldzuflüsse an Terrororganisationen zu verhindern, gibt keinen Anlass, den Vermögensbegriff bei § 263 StGB einzuschränken. Die Rechtsordnung kennt im Bereich der Vermögensdelikte allgemein kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen.<sup>26</sup>

Diese Wertung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH zum wirtschaftlichen Vermögensbe-

griff.<sup>27</sup> Angesichts dieser deutlichen Rechtsprechungslage dürfte kein Zweifel bestehen, dass der BGH bei Zahlungsdienstleistern wie im hier diskutierten Fall dies anders sehen würde, selbst wenn man eine Anwendbarkeit der §§ 284 ff. StGB unterstellt. Rechtsberater sollten deshalb vorsichtig sein, was sie Spielern raten. Wer dahingehend berät, dass auch bei anfänglich geplante Widerruf eine Strafbarkeit wegen (Computer-)betrugs nicht drohe, würde selbst wegen Anstiftung zum Computerbetrug strafbar handeln. Ein etwaiger Verbotsirrtum sollte jedenfalls bei einem Rechtsberater angesichts des deutlichen Bekenntnisses des BGH zum wirtschaftlichen Vermögensbegriff vermeidbar sein. Von einem „Spiel ohne Reue“<sup>28</sup> kann nach dieser Prämisse nicht die Rede sein.

## V. Fazit

Die ohnehin schwierigen rechtlichen Fragen rund um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Online-Glücksspielen werden in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht nochmals potenziert, wenn es um die Frage geht, ob bzw. nach welcher Maßgabe von einer „Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel“ die Rede sein kann. Das Urteil des AG München versucht diesem Dilemma zu entkommen, indem es gar nicht erst Fragen aufwirft, sondern eine – vermeintlich einfache – Lösung präsentiert. Auch wenn es aktuell in Mode sein sollte, nach dem Motto „je komplexer die Frage, desto einfacher die Antwort“ zu verfahren, vermag dies nicht zu überzeugen. Stattdessen sollte der Blick dahingehend geschärft werden, wie in Zeiten der stetig voranschreitenden Digitalisierung unter Nutzung der technischen Möglichkeiten ein zeitgemäßer und in der Bevölkerung akzeptierter Regulierungsrahmen geschaffen werden könnte. Eine Politik der Prohibition mit fragwürdiger Umsetzung verschließt die Augen vor den Möglichkeiten gerade in Sachen Suchtbekämpfung, die das Medium Internet ebenfalls mit sich bringt.

## Summary

*The decision of the AG München that credit card issuers would be liable under civil law in the case of payment execution to online gaming companies proves to be untenable, in particular the statement that the credit card issuer „with open eyes“ allegedly violated legal prohibitions. It was indeed impossible for the latter to assess the legality of the gaming processes downstream of the payment process. In addition to this erroneous assumption, the court also erred in substantive law by assuming that a credit card issuer was enriched in the case of a – presumably void – gaming contract within the meaning of sec. 812 BGB if the payments were collected by the credit card owner's bank.*

23 Vgl. Fischer, (Fn. 22), § 263 Rn. 156 ff. sowie BVerfG, 23.6.2010 – 2559/08.

24 Vgl. Liesching, Glücksspielverwaltungsrecht ist nicht gleich Glücksspielstrafrecht, veröffentlicht am 6.8.2018 – <https://community.beck.de/2018/08/06/gluecksspielverwaltungsrecht-ist-nicht-gleich-gluecksspielstrafrecht> (letztes Abrufdatum 26.11.2018).

25 Vgl. Saliger/Tsambikakis, Neutralisiertes Strafrecht, 2017, Zum Gebot einer unionsrechtskonformen Auslegung der §§ 284 bis 287 StGB vgl. Hambach/Berberich, ZfWG 2016, 299 ff.

26 Vgl. BGH, 22.4.2018 – 5 StR 595/17, Leitsätze.

27 Vgl. BGH, 22.9.2016 – 2 StR 27/16 sowie BGHSt 61, 263, 264.

28 So der Titel von Rock/Seifert, ZBB 4/2008, 259 ff.